

Richtlinie zur Tourismusförderung im Landkreis Gotha

Vorwort

Im Landkreis Gotha hat sich ein moderner, marktorientierter und wettbewerbsfähiger Tourismus von erheblicher arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Bedeutung entwickelt.

Dieser Prozess soll weiterhin gefördert und vorangebracht werden.

Motive des Tourismus sind sowohl private Gründe (Freizeit, Gesundheit usw.) als auch beruflich bedingte Reisen (Geschäfts-, Tagungs-, Kongresstourismus usw.). Fremdenverkehr und Reiseverkehr sind Bestandteile des Tourismus. Im Landkreis Gotha sind zahlreiche Unterkunfts- und Verpflegungsbetriebe, vielfältige Kultur- und Sporteinrichtungen sowie Kur-, Heil- und Wellnessangebote vorhanden.

Durch die geschaffenen Strukturen und den sorgsamem Umgang mit Natur und Landschaft trägt die Tourismusbranche bereits wesentlich zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und zur Bruttowertschöpfung in unserer Region bei.

Mit der fortschreitenden Globalisierung sowie zunehmendem Wettbewerb verändern sich jedoch die Rahmenbedingungen grundsätzlich, so dass auch das Tourismusgewerbe vor großen Herausforderungen steht. Aufgrund der zentralen Lage des Landkreises Gotha, seiner günstigen verkehrstechnischen Anbindung sowie seiner vielfältigen Angebote besteht die Chance und die Notwendigkeit der Entwicklung neuer, wettbewerbsfähiger, innovativer und zukunftsorientierter Tourismusangebote.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Gotha gewährt in Anlehnung an den § 87 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung, des genehmigten Haushaltsplanes und der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an juristische Personen in Form von Vereinen/Verbänden, die den Landkreis auf touristischem Gebiet repräsentativ nach außen vertreten, zweckgebundene Geldleistungen für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Tourismusförderung im Kreisgebiet.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Institutionelle Förderung

- 2.1.1. 1600,00 € werden im Jahr 2023 als Zuwendung im Rahmen der institutionellen Förderung zur Deckung der Ausgaben für die Kreiswegewartung gewährt.
- 2.1.2. **75 %** der weiteren für die Tourismusförderung verfügbaren Haushaltsmittel werden als Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten

Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfänger gewährt.

2.2. Projektförderung

25 % der weiteren für die Tourismusförderung verfügbaren Haushaltsmittel werden als Projektförderung ausgereicht:

- 2.2.1. Sachkostenzuschüsse für die Ausrichtung und Beteiligung an Messen und Ausstellungen mit touristischem Hintergrund und überregionaler Bedeutung. Die Förderung beträgt höchstens **75 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal **3.000,00 €** je Projekt bzw. Veranstaltung.
- 2.2.2. Sachkostenzuschüsse für die Herstellung von Broschüren, Plakaten und weiteren Informationsmaterialien für touristische Veranstaltungen sowie zur Information und Werbung von Touristen und Reiseveranstaltern. Die Förderung beträgt höchstens **75 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal **5.000,00 €** je Projekt.
- 2.2.3. Veranstaltungen, Feste sowie besondere Höhepunkte mit überregionaler Bedeutung zur Förderung des Kurzzeit- und Urlaubs- und Bildungstourismus. Die Förderung beträgt höchstens **50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal **1.000,00 €** je Projekt bzw. Veranstaltung.
- 2.2.4. Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Gesprächen und Seminaren mit dem Themenschwerpunkt Entwicklung und Förderung des Tourismus im Landkreis Gotha. Die Förderung beträgt höchstens **50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal **1000,00 €** je Projekt bzw. Veranstaltung.
- 2.2.5. Maßnahmen zur gezielten Verbesserung des Marketings im touristischen Bereich **für online und offline Formate** im Landkreis Gotha. Die Förderung beträgt höchstens **75 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal **3.000,00 €** je Maßnahme.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen in Form von Vereinen/ Verbänden, **welche nach ihrem Satzungszweck die touristische Entwicklung und Förderung als konkretes Ziel verankert haben und** den Landkreis **Gotha** auf touristischem Gebiet repräsentativ nach außen vertreten;
- Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz im Landkreis Gotha hat.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass:

- 4.1. bei Vorlage einer institutionellen Förderung

- 4.1.1. die juristische Person überörtlich und repräsentativ auf touristischem Gebiet im Landkreis tätig ist und der Landkreis an dieser Tätigkeit ein besonderes Interesse hat,
- 4.2. bei Projektförderung
 - 4.2.1. an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, dass ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die zu fördernden Projekte mit touristischem Hintergrund sollen dem Ziel einer verbesserten Kreisentwicklung und Maßnahmen zur Verbesserung des Fremdenverkehrs als Umsetzung überörtlicher Aufgaben und der Entwicklung der touristischen Infrastruktur dienen. Voraussetzung ist, dass bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers;
 - 4.2.2. der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist;
 - 4.2.3. der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

5. Art der Zuwendungen

- 5.1. Die Zuwendung wird im Wege der institutionellen und/oder der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.
- 5.2. - Die Zuwendungen gemäß Ziffer 2.1. werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- Die Zuwendungen gemäß Ziffer 2.2. werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

6. Verfahren

- 6.1. Antragstellung
 - 6.1.1. Anträge auf institutionellen Förderung gemäß Ziffer 2.1. sind grundsätzlich im I. Quartal des laufenden Haushaltsjahres mit Vorlage eines Wirtschaftsplanes mit allen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie einem Organisations- und Stellenplan in Verbindung mit einer aktuellen Mitgliederliste des Vereins/des Verbandes an das Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha zu stellen.
 - 6.1.2. Anträge auf Projektförderung gemäß Ziffer 2.2. sind entsprechend der Anlagen 1 sowie mit einer kurzen verbalen Projektbeschreibung mindestens einen Monat vor Projektbeginn und spätestens bis 30. November des laufenden Haushaltsjahres zu stellen.

6.1.3. Die Anträge sind beim Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha einzureichen.

6.2. Bewilligung

Die Entscheidung über den Fördermittelantrag obliegt dem Landrat. Der Landrat informiert den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Bau zeitnah über die Anträge und die Entscheidung.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gemäß der gültigen Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid einschließlich der dazugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P und ANBest-I).

6.3. Verwendungsnachweis

Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung gemäß Ziffer 2.1. ist der Verwendungsnachweis nach ANBest-I innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Landratsamt Gotha, 18.- März- Str. 50, 99867 Gotha zu übergeben.

Im Rahmen der Projektförderung gemäß Ziffer 2.2. kann ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr.: 6.6 ANBest-P zugelassen werden. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Projektabschluss beim o.g. Amt (6.3) einzureichen.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zur Änderung oder Aufhebung.